



Uster, 14. Dezember 2021  
Nr. 110/2021  
V4.04.70  
Zuteilung: KBK

Seite 1/9

**WEISUNG 110/2021 DES STADTRATS: ZWECKVERBAND  
SCHULGESUNDHEITSPFLEGE USTER-GREIFENSEE, AUFLÖ-  
SUNG ZWECKVERBAND UND ABSCHLUSS ANSCHLUSSVER-  
TRAG, ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG**

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. d der Gemein-  
deordnung vom 25. November 2007 folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Den Stimmberechtigten wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 15.05.2022 die Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Regeln der Liquidation empfohlen, unter dem Vorbehalt, dass die Trägergemeinde und mindestens eine Anschlussgemeinde dem Anschlussvertrag zustimmen.**
- 2. Den Stimmberechtigten wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 15.05.2022 der Abschluss des Anschlussvertrags empfohlen, unter dem Vorbehalt, dass der Zweckverband Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee per 01.01.2023 aufgelöst wird.**
- 3. Mitteilung an den Zweckverband Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee c/o Primarschulverwaltung, Poststrasse 13, 8610 Uster, und den Stadtrat.**

Referentin des Stadtrates: Patricia Bernet, Präsidentin der Primarschulpflege



## A. Einleitung

Die Politische Gemeinde Uster, die Primarschulgemeinde Greifensee, die Sekundarschulgemeinde Uster und die Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee (Verbandsgemeinden) bilden unter der Bezeichnung «Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee» einen Zweckverband. Die Schulgesundheitspflege umfasst die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Tätigkeiten, wie es Gesetze und Verordnungen des Kantons vorschreiben. Für den schulzahnärztlichen Dienst wird eine Schulzahnklinik geführt.

Der Verband ist ein Zweckverband ohne eigenen Verbandshaushalt. Mit dem neuen Gemeindegesetz (nGG) – das per 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist – ist die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts zwingend. Die Umsetzung der neuen Gesetzesgrundlage hätte eine Totalrevision der Statuten bis spätestens Ende 2021 zur Folge gehabt. Der Zweckverband hat dies zum Anlass genommen, sich grundsätzliche Überlegungen zu machen, ob der Zweckverband noch immer diejenige Organisations- und Rechtsform ist, mit der die Aufgaben der Schulgesundheit am zweckmässigsten und zielführendsten erfüllt werden können. Die Verbandsgemeinden kamen im Rahmen ihrer Projektarbeit zusammen mit Gemeindevertreter/-innen zum Schluss, dass die Auflösung des Zweckverbandes zielführender sei.

## B. Das Wichtigste in Kürze

Der Zweckverband «Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee» ist nicht mehr zeitgemäss. Während dieser Gemeindeverbund früher verschiedene Aufgaben rund um die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler erfüllt hat, ist er heute nur noch für die Schulzahnklinik in Uster verantwortlich. Für den Betrieb einer Schulzahnklinik ist ein Zweckverband heutzutage jedoch organisatorisch zu aufwändig und zu schwerfällig. Zudem müssten gemäss dem neuen Gemeindegesetz auch die Statuten angepasst werden. Die Behörden aller beteiligten Gemeinden sind deshalb der Meinung, dass der Zweckverband aufgelöst werden soll.

Die Schulzahnklinik erfüllt eine wichtige Aufgabe für die Gesundheit der Kinder und soll deshalb erhalten bleiben. Als Teil der Abteilung «Bildung» der Stadt Uster soll sie weiterhin die wichtigen Vorsorgeuntersuchungen durchführen und weitergehende Behandlungen anbieten. Die Integration in die Stadt Uster bringt eine Entlastung im strategischen und administrativen Bereich und ermöglicht es dem Personal, sich auf die medizinische Behandlung der Schulkinder zu konzentrieren. Die umliegenden Gemeinden können mit der Stadt Uster einen Anschlussvertrag abschliessen und dadurch weiterhin von den Dienstleistungen der Schulzahnklinik profitieren.

Für die Anschlussgemeinden bleiben die Kosten für die obligatorischen Vorsorgeuntersuchen der Schülerinnen und Schüler gleich. Durch die geplante Pauschalisierung der Beiträge auf der Basis des Schweizer Zahnarzt-Tarifs erhalten die Gemeinden Planungssicherheit und mehr Konstanz in den jährlichen Beiträgen.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands, die Gemeindevorstände der Sekundarschulgemeinde Uster, der Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee, die Primarschulpflege Uster empfehlen, den Zweckverband aufzulösen und beantragen, den Anschlussvertrag zu genehmigen. Der Stadtrat Uster unterstützt die Auflösung des Zweckverbandes und die Integration der Schulzahnklinik in die Stadt Uster/Abteilung Bildung.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Greifensee empfiehlt, der Auflösung des Zweckverbands zuzustimmen. Er beantragt jedoch, den Anschlussvertrag abzulehnen. Die Gemeinde Greifensee strebt eine eigenständige Lösung für die schulzahnärztliche Versorgung an.



### C. Ausgangslage

Die Gemeinden sorgen gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz (Artikel 51 GesG) für die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder. Sie können die Massnahmen auf die vor- und nachschulpflichtigen Kinder ausdehnen. Wie die Umsetzung dieses Auftrages erfolgt, ist den Gemeinden überlassen. Dazu können die Gemeinden eine eigene Schulzahnklinik einrichten, Verträge mit privaten Zahnärztinnen bzw. -ärzten oder deren Berufsorganisation abschliessen oder die Schulzahnpflege amtlichen Zahnärztinnen bzw. -ärzten übertragen (gemäss Artikel 10 Verordnung über Schul- und Volkszahnpflege, VSVZ).

Die Politische Gemeinde Uster, die Primarschulgemeinde Greifensee, die Sekundarschulgemeinde Uster und die Oberstufenschulgemeinde Nänikon-Greifensee bilden unter der Bezeichnung «Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee» einen Zweckverband. Die Schulgesundheitspflege umfasst die schulärztlichen und schulzahnärztlichen Tätigkeiten, wie es Gesetze und Verordnungen des Kantons vorschreiben. Für den schulzahnärztlichen Dienst wird eine Schulzahnklinik geführt.

Das neue Gemeindegesetz (GG), das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Anlässlich des dadurch ausgelösten Revisionsverfahrens wurde geprüft, ob der Zweckverband noch die geeignete Lösung für die Gemeinden ist. Dabei zeigte sich unter anderem, dass der Zweckverband faktisch nur noch die Schulzahnklinik führt, während die Aufgaben der Schulgesundheit seit einiger Zeit wieder durch die einzelnen Schulgemeinden selber wahrgenommen werden.

Die Zweckverbandsorgane haben sich in den letzten zwei Jahren intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie schulzahnärztliche Aufgaben für die Verbandsgemeinden am besten erfüllt werden können. Es wurden neben der bestehenden Lösung der Führung einer Schulzahnklinik im Zweckverband Alternativen diskutiert und auch externe fachliche Expertisen einbezogen.

### D. Die Schulzahnklinik als öffentliche Infrastruktur

Für die Ausarbeitung der künftigen Organisation der Schulzahnklinik haben die Organe des Zweckverbands eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus allen beteiligten Gemeinden eingesetzt. Die Abklärungen der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass ein Zweckverband für den Betrieb einer Schulzahnklinik heutzutage organisatorisch zu aufwändig und zu schwerfällig ist. Die immer aufwändigeren Verwaltungsaufgaben, sowie die strategische Führung und die Finanzplanung können durch eine Integration in eine Trägergemeinde effizienter abgewickelt werden. Dies entlastet die strategischen Führungsorgane und wirkt sich wiederum positiv auf die Wirtschaftlichkeit der Klinik aus.

Im Zuge der Abklärungen ist auch die Option einer Schliessung der Schulzahnklinik und eine Abgabe von Gutscheinen für die Untersuchung bei privaten Zahnarztpraxen geprüft worden. Die Schliessung der Klinik hätte zur Folge, dass die Eltern von gegen 5'000 Schülerinnen und Schülern eine private, auf Kinder spezialisierte Zahnarztpraxis suchen müssten. Zwar ist die Region mit Zahnarztpraxen gut versorgt, doch die wenigsten von ihnen sind auf die Behandlung von Kindern spezialisiert. Der Zahnarztbesuch ist für viele Kinder eine emotionale Belastung und erfordert vom Personal deshalb nicht nur besondere fachliche, sondern auch psychologische Erfahrung. Eine Schulzahnklinik, die tagtäglich Kinder behandelt, kann diese Aufgabe aus Sicht der Arbeitsgruppe am besten erfüllen.

Die Betriebskommission, die Delegiertenversammlung und die Arbeitsgruppe sind deshalb zum Schluss gekommen, dass eine Auflösung des Zweckverbands, eine Integration der Schulzahnklinik in die Abteilung «Bildung» der Stadt Uster und die Möglichkeit eines Anschlussvertrags für andere



Gemeinden eine geeignete und zukunftsfähige Lösung darstellt. Dabei wird die bestehende öffentliche Infrastruktur weiterhin genutzt und ein bewährtes zahnmedizinisches Angebot aufrechterhalten.

## **E. Anschlussvertrag**

Mit einem Anschlussvertrag können Gemeinden vereinbaren, dass eine Gemeinde (Trägergemeinde) eine oder mehrere Aufgaben für eine oder mehrere andere Gemeinden (Anschlussgemeinden) erfüllt oder der anderen Gemeinde die Benützung ihrer öffentlichen Einrichtungen ermöglicht (vgl. § 71 Gemeindegesetz). Es entstehen im Vergleich zum Zweckverband kein neuer Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit und keine selbständig handelnden Organe. Die Strukturen werden also deutlich einfacher.

Die Trägergemeinde erfüllt die Aufgabe für sich und die Anschlussgemeinden. Die Mitsprache- und Einwirkungsmöglichkeiten der Anschlussgemeinden sind geringer als im Zweckverband, sie können aber im Anschlussvertrag bedarfsgerecht geregelt werden. Der Betrieb der Schulzahnklinik bzw. das Erbringen der zahnmedizinischen Pflichtleistungen wie beispielsweise die regelmässige Vorsorgeuntersuchung für alle Kinder ist eine klar begrenzte öffentliche Aufgabe, welche keinen besonderen politischen Gestaltungsspielraum aufweist.

Die Stimmberechtigten stimmen über den vorliegenden Anschlussvertrag an der Urne ab, weil er unter dem Vorbehalt der Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbands steht.

Für den Beschluss zur Auflösung des Zweckverbands sind die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden an der Urne zuständig.

Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt per 31. Dezember 2022. Der Anschlussvertrag soll auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten.

## **F. Finanzielle Folgen**

### **F.1 Finanzierung der Schulzahnklinik**

Der Zweckverband «Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee» wird durch die Gemeindebeiträge für die obligatorische Vorsorgeuntersuchung aller Schülerinnen und Schüler finanziert. Das Defizit des Zweckverbandes zu Lasten der Verbandsgemeinden betrug in den letzten Jahren zwischen 580'000 Franken (Jahr 2013, unmittelbar nach dem Umbau der Schulzahnklinik) und 165'000 Franken (Jahr 2018). Neben den Personal- und weiteren Betriebskosten müssen mit diesen Einnahmen auch die Investitionen in die Liegenschaft und die Geräte finanziert werden.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass die Schulzahnklinik kostendeckend arbeitet. Von einem allfälligen Defizit trug die Stadt Uster bisher durchschnittlich 67%, die Sekundarschule Uster 16%, die Heilpädagogische Schule Uster 1%, die Primarschule Greifensee 11% und die Oberstufe Nänikon-Greifensee 5%

### **F.2 Kostenfolgen Anschlussvertrag**

Um den bisherigen Betrieb (Zweckverbandslösung) mit dem geplanten Betrieb (Anschlusslösung, Trägergemeinde Uster) zu vergleichen, wurden die bisherigen Defizite mit den folgenden Zahlen bereinigt:

- abzüglich Kosten für die schulärztlichen Dienstleistungen (inkl. Haarhygiene)
- zuzüglich Kosten für die Abschreibungen Mieterausbauten und Mobiliar (analog Business-Plan 86'400 Franken)



- Einnahmen Pflichtleistungen (Reihenuntersuchungen 90.60 <sup>1</sup>je Schüler/in und zusätzlich 10'000 Franken für Röntgenbilder) und Einnahmen Schulzahnpflegerische Instruktionen (Annahme 40'000 Franken)

Unter Berücksichtigung dieser Werte hätte die Schulzahnklinik Uster Ergebnisse von einem Defizit von 226'000 Franken (Jahr 2013, unmittelbar nach Umbau) bis zu einem Gewinn von 179'000 Franken erzielt. Die Summe dieser kalkulatorischen Gewinne und Verluste ergäbe seit Inbetriebnahme der neuen Schulzahnklinik einen Ertragsüberschuss von 3'973 Franken. Die Defizite sind insbesondere während der Aufbauphase angefallen und im Jahr 2020 als Folge der Corona-Pandemie und diverser personeller Wechsel.

Die neue Leitung der Schulzahnklinik hat 2020 verschiedene Restrukturierungsmassnahmen vorgenommen. Die Schulzahnklinik soll betriebswirtschaftlich besser geführt und die Qualität der zahnmedizinischen Behandlungen weiter optimiert werden. Auf Basis der geplanten Umsatzziele, dem geänderten Stellenplan und der neuen Lohnstruktur wurde der Finanzplan neu berechnet. Mit den geplanten Massnahmen wird im Jahr 2022 ein positives Ergebnis erwartet. Auch in den folgenden Jahren ist gemäss Finanzplan mit einem positiven Ergebnis zu rechnen.

Im bestehenden Zweckverband decken die Verbandsgemeinden die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten der Schulzahnklinik. Die Gemeindebeiträge werden zu 1/3 aufgrund der Schülerzahl und zu 2/3 aufgrund der behandelten Schüler verrechnet. Die Kosten für die übrige Schulgesundheitspflege (z.B. Haarhygiene) werden im Verhältnis der Schülerzahlen aufgeteilt. Mit dem Anschlussvertrag bezahlen die Vertragsgemeinden eine definierte Pauschale (SSO Dentotar) für die bezogenen Leistungen. (vgl. dazu Kap. 5, Abschnitt «Finanzierung der Betriebskosten»).

Für die Anschlussgemeinden bleiben die Kosten für die zahnmedizinischen Pflichtleistungen pro Schüler/-in gleich. Mit der geplanten Pauschalisierung der Beiträge auf der Basis des Schweizer Zahnarzt-Tarifs (SSO Dentotar) erhalten die Anschlussgemeinden Planungssicherheit und mehr Konstanz in den jährlichen Beiträgen. Die Stadt Uster übernimmt die unternehmerische Verantwortung für die Schulzahnklinik. Sie steuert die Qualität und Betriebsergebnisse der Klinik.

### **F.3 Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Beschluss «Auflösung des Zweckverbands Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee» hat zur Folge, dass der Zweckverband liquidiert wird und die Gemeinden Liquidationsanteile erhalten.

Sofern die Vorlage an der Urne angenommen wird, legt der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Regelung der Liquidation des Zweckverbands fest, dass die Stadt Uster die Vermögenswerte in ihr Eigentum übernimmt und den Verbandsgemeinden die Restbuchwerte entschädigt. Die Restbuchwerte der einzelnen Verbandsgemeinden berechnen sich nach den eingebrachten Investitionen und sind im Liquidationsvertrag ersichtlich. Damit weicht der Liquidationsvertrag von den Statuten ab, die eine Berechnung des Liquidationsanteils nach der Anzahl Schülerinnen und Schülern vorsehen. Dieser Kostenteiler bezog sich auf die Kosten der Schulgesundheit und ist angesichts der geleisteten Investitionsbeiträge an die Schulzahnklinik, welche nach einem anderen Kostenteiler erfolgten, nicht sachgerecht.

---

<sup>1</sup> Entspricht dem aktuellen Wert nach Schweizer Zahnarzt-Tarif SSO Dentotar für Triageuntersuchungen in der Praxis



Der Sekundarschul- und Primarschulkreis Uster verfügt über einen Fonds, welcher die Kosten der Schulzahnpflege bedürftiger armer Kinder übernehmen soll. Der Fonds wird ebenfalls der Stadt Uster ohne Gegenleistung zu Eigentum zur zweckbestimmten Verwendung übertragen. Der Wert des zu übertragenden Fonds beträgt ca. 34'122 Franken (Stand 31.12.2021).

## **G. Die wesentlichen Vertragsbestimmungen im Überblick (Anschlussvertrag)**

### **Vertragsgemeinden (Art. 1 und 2)**

Die Stadt Uster ist Trägergemeinde und erfüllt die öffentliche Aufgabe für die Anschlussgemeinden. Die Aufgabenerfüllung erfolgt demnach nicht mehr gemeinsam über den Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern wird von der Stadt Uster für sich und die Anschlussgemeinden wahrgenommen.

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Vertrag oder deren Austritt erfolgt über einen Beschluss durch das zuständige Organ mit entsprechender Vertragsanpassung (§ 78 Absatz 2 Gemeindegesetz). Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert einen Mehrheitsbeschluss der beteiligten Gemeinden.

### **Aufgaben der Trägergemeinde (Art. 1, 3 und 4)**

Die Stadt Uster als Trägergemeinde soll zukünftig für sich und für die Anschlussgemeinden die schulzahnärztlichen Pflichtleistungen inklusive der Schulzahnpflegeinstruktion führen. Sie kann zu diesem Zweck eine Schulzahnklinik führen und auch Zahnbehandlungen und kieferorthopädische Behandlungen für Kinder und Jugendliche anbieten.

Die Dienstleistungen können auch für anderen Gemeinden oder Privatpersonen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht werden. Die Preise und Konditionen werden von der Stadt Uster festgelegt. Sie dürfen für andere Gemeinden nicht besser sein als diejenigen für die Anschlussgemeinden.

### **Aufgaben der Anschlussgemeinden (Art. 5)**

Es ist Sache der Anschlussgemeinden, den Schülertransport zu organisieren. Ebenfalls haben sie für die Leistungen der Trägergemeinde eine Entschädigung auszurichten (vgl. Finanzierung der Betriebskosten).

### **Information (Art. 4 Absatz 3, Art. 5 Absatz 3 und Art. 7)**

Die Zusammenarbeit erfolgt transparent und verbindlich. Die Trägergemeinde informiert jährlich über die Entwicklung und die Kosten der Leistungserbringung und orientiert die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche Änderungen. Auch werden die Anschlussgemeinden bei generellen Vorbehalten gegenüber der Leistungserbringung angehört.

Auf Antrag wird auch Einsicht in die Rechnungsführung gewährt. Die Stadt Uster führt die Rechnung und liefert den Anschlussgemeinden bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen für die Erstellung der Gemeindebudgets und rechnet die Leistungen bis zum 31. Januar jeden Jahres ab.

### **Finanzierung der Betriebskosten (Art. 6, 78 und 9 Absatz 3)**

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die schulzahnärztlichen Pflichtleistungen gemeinsam.



Diejenige Gemeinde, welche eine Leistung effektiv bezieht, bezahlt die Kosten wie folgt:

<b>schulzahnärztlichen Pflichtleistungen gemäss Gesundheitsgesetz</b>	<b>Pauschale pro Schüler/-in auf der Basis Schweizer Zahnarzt-Tarif SSO Dentotar</b>
Röntgenaufnahmen	gemäss separater Rechnung
Schulzahnpflegeinstruktion (SZPI)	kostendeckende Pauschale pro Lektion
Reisespesen	durch die jeweilige Vertragsgemeinde selbst (Abrechnung erfolgt nicht über die Trägergemeinde)

Der Betrieb soll im Übrigen selbsttragend geführt werden. Nicht-Pflichtleistungen wie zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen werden nach anerkannten Zahnarztтарifen gegenüber den Erziehungsberechtigten fakturiert.

Zukünftige Neuanschaffungen und Investitionen werden von der Stadt Uster beschlossen und von ihr vorfinanziert.

Die Trägergemeinde kann Akonto-Rechnungen in der Höhe eines halben Jahresbeitrags stellen. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt jeweils bis zum 31. Januar.

#### **Haftung (Art. 10)**

Sollte die Schulzahnklinik nach der Betriebsübernahme durch die Stadt Uster im Zeitraum von drei Jahren nicht kostendeckend betrieben werden können, beteiligen sich die Vertragsgemeinden im Verhältnis ihrer Schülerzahlen per Ende 2025 an einem allfälligen Defizit. Eine Zahlung wird Ende 2025 nur fällig, wenn der Gesamtsaldo der Erfolgsrechnungen 2023-2025 negativ ist.

Im Übrigen gilt das kantonale Haftungsgesetz ab Inkrafttreten des Anschlussvertrags. Für Verbindlichkeiten, welche vor der Auflösung des Zweckverbandes entstanden sind, gelten die aktuellen Verbandsstatuten unverändert weiter.

#### **Vertragsänderung, -auflösung und Kündigung (Art. 11)**

Der Vertrag wird per 1. Januar 2023 mit einer Mindestlaufzeit bis 31.07.2025 abgeschlossen. Die Kündigungsfrist für eine Gemeinde beträgt wie bei der heutigen Zweckverbandslösung zwei Jahre jeweils auf das Ende eines Schuljahres (31.07.). Es bleibt möglich, im Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen kürzere Fristen zu vereinbaren.

Die Folgen einer Kündigung sind, dass die Vertragsgemeinden eine Nachfolgelösung zu organisieren haben. Während im Falle einer Kündigung durch eine Anschlussgemeinde der Vertrag zwischen den übrigen Gemeinden weitergilt, bewirkt die Kündigung durch die Trägergemeinde Uster die vollständige Vertragsauflösung.

Vertragsänderungen oder die Vertragsauflösung sind im Vergleich zur Zweckverbandslösung vereinfacht möglich. Der Anschlussvertrag kann mit Mehrheitsbeschluss aufgelöst oder geändert werden. Eine Kündigung kann einseitig erfolgen.

#### **Personal des Zweckverbands (Art. 4 Absatz 2 und 13)**

Alle Mitarbeitenden des Zweckverbands werden durch die Stadt Uster übernommen. Die Mitarbeitenden erhalten einen neuen Anstellungsvertrag der Stadt Uster mit vergleichbaren Leistungen (Lohn, Ferien, Pensionskasse udgl.). Die Stadt Uster gibt eine Anstellungsgarantie bis 31.12.2024 ab, wobei in diesem Zeitraum auch die Besoldung nicht verschlechtert werden darf.



## H. Mögliche Abstimmungsergebnisse und Folgen

Der Anschlussvertrag kommt nur zustande, wenn der Auflösung des Zweckverbands zugestimmt wird und wenn neben der Trägergemeinde Stadt Uster mindestens eine Gemeinde als Anschlussgemeinde dem Anschlussvertrag zustimmt. Bleibt der Zweckverband bestehen, ist keine Anschlusslösung erforderlich.

Stimmen die Verbandsgemeinden der Auflösung des Zweckverbands zu, kommt aber der Anschlussvertrag nicht zustande, weil entweder die Trägergemeinde Stadt Uster oder sämtliche Anschlussgemeinde den Vertrag nicht genehmigen, wird der Zweckverband nicht aufgelöst.

Stimmen alle Verbandsgemeinden der Auflösung des Zweckverbands zu und wird der Anschlussvertrag von der Stadt Uster als Trägergemeinde und mindestens einer Anschlussgemeinde genehmigt, müssen die ablehnenden Gemeinden per 01.01.2023 eine eigene Anschlusslösung organisieren. Der Anschlussvertrag wird zwischen den zustimmenden Gemeinden abgeschlossen.

## I. Fazit

Die Zweckverbandsorgane, sind der Ansicht, dass die Auflösung des Zweckverbands bzw. die Übernahme der Schulzahnklinik durch die Stadt Uster eine geeignete und zukunftsfähige Lösung darstellt. So können die wichtigen Vorsorgeuntersuchungen sichergestellt und gleichzeitig effizienter erbracht werden. Zudem behalten Eltern, Schülerinnen und Schüler den Zugang zum bewährten und qualitativ guten zahnmedizinischen Angebot der Schulzahnklinik Uster.

### **Folgen einer Nichtannahme der Vorlage**

Sollte die Auflösung des Zweckverbands nicht angenommen werden, bleiben die bisherigen Statuten vorläufig in Kraft. Diejenigen Bestimmungen, welche dem per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetz widersprechen, können nicht mehr angewendet werden; stattdessen muss der Zweckverband direkt basierend auf dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte sowie den dazugehörigen ausführenden Verordnungen handeln. Dies führt zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Die Schulzahnklinik wäre weiterhin in einer schwerfälligen Struktur organisiert und damit in ihrer Weiterentwicklung gehemmt. Der Zweckverband müsste die Statuten sofort revidieren und dem Stimmvolk der vier Verbandsgemeinden so bald als möglich vorlegen.

Ausserdem wäre die Einführung des eigenen Haushalts, welche nach dem Gemeindegesetz zwingend spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen hat, weiterhin ausstehend. Die dazu notwendige Statutenrevision müsste den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden möglichst rasch vorgelegt werden.

Der Zweckverband bleibt auch bei einstimmigem Beschluss zur Auflösung bestehen, wenn nicht mindestens die Stadt Uster und eine weitere Anschlussgemeinde dem Anschlussvertrag zustimmen. Sollte der Zweckverband aufgelöst werden und der Anschlussvertrag zustande kommen, so haben Verbandsgemeinden, welche dem Anschlussvertrag nicht zugestimmt haben, ihre eigene Lösung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe per 01. Januar 2023 zu organisieren.



## J. Antrag

**Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 lit. d der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Den Stimmberechtigten wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 15.05.2022 die Zustimmung zur Auflösung des Zweckverbandes Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee mit dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Regeln der Liquidation empfohlen, unter dem Vorbehalt, dass die Trägergemeinde und mindestens eine Anschlussgemeinde dem Anschlussvertrag zustimmen.**
- 2. Den Stimmberechtigten wird zuhanden der Urnenabstimmung vom 15.05.2022 der Abschluss des Anschlussvertrags empfohlen, unter dem Vorbehalt, dass der Zweckverband Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee per 01.01.2023 aufgelöst wird.**
- 3. Mitteilung an den Zweckverband Schulgesundheitspflege Uster-Greifensee. c/o Primarschulverwaltung, Poststrasse 13, 8610 Uster, und den Stadtrat.**

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann  
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler  
Stadtschreiber

### **Beilagen:**

- Anschlussvertrag zwischen den Verbandsgemeinden
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Regelung der Liquidation des Zweckverbands Schulgesundheitspflege Uster